

71  
2532 036

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

IX ZR 61/78

Verkündet am  
15. November 1979  
Thiesies  
Justizangestellte  
als Gerichtsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Szaja G [REDACTED],

T [REDACTED] straße [REDACTED], T [REDACTED], Israel.

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]  
als Abwickler der Kanzlei des  
verstorbenen RA Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium  
der Finanzen, Odeonsplatz 4, München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Mit Bescheid vom 15. November 1974 lehnte die Entschädigungsbehörde Ansprüche des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ab. Die Klage auf Rente und Heilbehandlung nebst Zinsen wies das Landgericht ab. Während des erstinstanzlichen Verfahrens verstarb der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Dr. G[REDACTED]. Das Urteil des Landgerichts wurde am 18. März 1976 "an die Kanzlei des verstorbenen Prozeßbevollmächtigten" zugestellt. Am 16. September 1976 legte Rechtsanwalt S[REDACTED], der zum Abwickler der Kanzlei des Verstorbenen bestellt worden war, für den Kläger Berufung ein. Am 11. Oktober 1976 ging beim Oberlandesgericht die Berufungsbegründung ein. Sie war von dem mit Rechtsanwalt

- 3 -

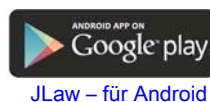
S [REDACTED] assoziierten Rechtsanwalt H [REDACTED] unterzeichnet. Auf einen Hinweis des Berufungsgerichts reichte Rechtsanwalt S [REDACTED] am 10. Juni 1977 eine von ihm unterzeichnete Berufungsbegründung ein und bat zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Er versicherte an Eides Statt, er habe Rechtsanwalt H [REDACTED] gebeten, die Berufung zu fertigen; es sei zwischen ihnen abgesprochen gewesen, daß alle Schriftsätze in Sachen, die er als Abwickler der Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. G [REDACTED] übernommen habe, ihm zur Unterschrift vorzulegen seien; entsprechende Anweisung habe er den Angestellten der Kanzlei gegeben. Er legte ferner eidesstattliche Versicherungen des Rechtsanwalts H [REDACTED], des Bürovorstehers R [REDACTED] und der Anwaltsgehilfin RÜ [REDACTED] vor. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

### Entscheidungsgründe

Der Tatrichter geht zutreffend davon aus, daß die Berufungsbegründungsschrift nicht von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterzeichnet ist. Rechtsanwalt H [REDACTED], der die Berufungsbegründungsschrift vom 11. Oktober 1976 verfaßt und unterschrieben hat, ist beim Oberlandesgericht München nicht zugelassen und hat den Kläger auch in dieser Sache nicht im ersten Rechtszug vertreten. Er war deshalb nicht befugt, für den Kläger beim Oberlandesgericht München aufzutreten (§ 224 Abs. 2 BEG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die von Rechtsanwalt S. unterzeichnete Berufungsbegründungsschrift ging erst lange nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht ein. Sie kann auch nicht als Wiederholung der Berufung innerhalb offener Berufungsfrist verstanden werden. Denn auch die Berufungsfrist war bei Eingang des Schriftsatzes am 10. Juni 1977 abgelaufen. Zwar bestehen Bedenken, ob die Zustellung des landgerichtlichen Urteils vom 18. März 1976 wirksam war. Eine Zustellung an die Kanzlei eines verstorbenen Rechtsanwalts, wie es der Tatrichter nennt, kennt das Gesetz nicht. Wirksam könnte die Zustellung sein, wenn sie etwa ein mitbevollmächtigter Sozius des Verstorbenen oder ein vor dem Tode bestellter Vertreter (vgl. § 54 BRAO) entgegengenommen haben sollte. Ob die Zustellung wirksam war, kann jedoch offenbleiben. Die Berufungsfrist begann spätestens 5 Monate nach der Verkündung des Urteils am 25. Februar 1976 (§ 516 ZPO a.F.), und endete für den im außereuropäischen Ausland wohnenden Kläger 6 Monate danach, also Ende Januar 1977 (§ 218 Abs. 2 BEG).

Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat der Tatrichter im Ergebnis zu Recht versagt. Sie kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger sich das Verschulden des Rechtsanwalts H. zurechnen lassen muß. Daß Rechtsanwalt H. bei gehöriger Sorgfalt hätte merken müssen, daß er nicht postulationsfähig war, daß er also die Berufungsbegründungsfrist schuldhaft versäumt hat, liegt auf der Hand. Dieses Verschulden muß sich der Kläger zurechnen lassen, weil Rechtsanwalt H. sein Vertreter im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO a.F. war. Ausweislich der auf Anforderung des Senats vorgelegten Vollmachtsur-

kunde hatte er am 24. Juli 1976 den Rechtsanwälten H[REDACTED] S[REDACTED] und He[REDACTED] Prozeßvollmacht erteilt. Beauftragt eine Partei uneingeschränkt eine Anwaltssozietät, so sind alle der Sozietät angehörenden Rechtsanwälte Vertreter der Partei im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO a.F., auch wenn nur einer der Anwälte die Sache betreibt (BGH LM ZPO § 232 (Cb) Nr. 14). Auf die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen, ob auch Rechtsanwalt S[REDACTED] ein Verschulden an der Fristversäumung trifft, kommt es danach nicht mehr an.

Mai

Portmann

Henkel

Dr. Lang

Dr. Thumm